

Ingenieurvertrag
Technische Gebäudeausrüstung
- Labor -

Vorhaben-Bezeichnung: Sanierung Gebäude H

Vorhaben-Nr. / SAP-Kürzel: Z.ZUCH.A.000333

am Max-Planck-Institut für: Pflanzenzüchtungsforschung
Straße, Hausnummer: Carl-von-Linne Weg 10
Ort: 50829 Cologne

Auftragnehmer: xy



Vertragsinhalt

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile/ Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers
- § 5 Kostenvorgaben
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Arbeitsergebnisse
- § 8 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers
- § 9 Vergütung
- § 10 Nebenkosten
- § 11 Vollmacht des AN
- § 12 Planungsänderungen und Auftragserweiterungen
- § 13 Zahlungen
- § 14 Urheberrecht
- § 15 Abnahme
- § 16 Haftung/Gewährleistung und Verjährung
- § 17 Haftpflichtversicherung
- § 18 Vorzeitige Auflösung des Vertrages
- § 19 Arbeitsgemeinschaft
- § 20 Baustellenbüro
- § 21 Anti-Korruptions-Klausel
- § 22 Vertraulichkeit
- § 23 Datenschutz
- § 24 Schlussbestimmungen



Vertrag
Technische Gebäudeausrüstung
- Labor -

zwischen der

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.,

vertreten durch den Vereinsvorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär, diese vertreten durch die Abteilung Forschungsbau und Infrastruktur, diese vertreten durch die Projektleitung

Hofgartenstraße 8
80539 München

-nachfolgend AG-

und

xy

gesetzl. Vertreter des AN
Straße, Haus Nr.
PLZ, Ort

-nachfolgend AN-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) ist eine aus überwiegend öffentlichen Mitteln geförderte und gemeinnützige Forschungsorganisation. Sie unterhält und betreibt national und international Institute und sonstige Forschungseinrichtungen unterschiedlicher Größe, Struktur und Aufgabenstellung, die sich vorwiegend der Grundlagenforschung in den Natur- und Geisteswissenschaften widmen. Die in München ansässige Generalverwaltung (GV) der MPG hat eine eigene Bauabteilung (Abteilung Forschungsbau und Infrastruktur), die für den Forschungsbau zuständig ist.

Die Bauabteilung ist insoweit für die Durchführung dieses Vertragsverhältnis zuständig und für den AN Auftraggeber. Für die Anschaffung von Wissenschaftlicher Erstausrüstung (WEA) sind grundsätzlich die einzelnen Max-Planck-Institute (MPI) federführend zuständig. Für entsprechende Planungs- und Beratungsleistungen des AN kann die Zuständigkeit der MPG im Rahmen dieses Vertragsverhältnis von der Bauabteilung auf die MPIs übertragen werden.

Die MPG ist aufgrund ihrer Finanzierung öffentlicher Auftraggeber, sie unterliegt damit den für öffentliche Auftraggeber geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die MPG ist insbesondere zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Bundes- und Landesrechnungshöfe sowie die Zuwendungsgeber haben ein Prüfungsrecht.



§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen für die Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung im Laborbereich für folgendes Bauvorhaben:

Sanierung Gebäude H

- 1.2 In der Liegenschaft / im Institut:

MPI für Pflanzenzüchtungsforschung, Carl-von-Linne Weg 10 · 50829 Cologne

- 1.3 Beschreibung des Bauvorhabens:

Das 1884 errichtete Gebäude H wird nach Emeritierung des Direktors, der das Gebäude bisher genutzt hat, im Rahmen einer Neuberufung generalsaniert. Im Wesentlichen werden Labor- und Büroräume entstehen. Die Gebäudesubstanz ist von altersbedingten Baumängeln gekennzeichnet und die gebäudetechnischen Anlagen sind veraltet.

- 1.4 Beschreibung des Auftragsumfangs:

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung. Der AG beauftragt den AN zunächst mit den Leistungen der Leistungsphasen **2-3** gem. § 55 HOAI (Stufe 1). Der AG behält sich vor, dem AN die weiteren Stufen (Stufe 2: LPH **5-6**), (Stufe 3: LPH **7-8**), (Stufe 4: LPH) gem. § 55 HOAI, soweit im Leistungsbild benannt, einzeln oder gemeinsam durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu übertragen.

- 1.5 Maßnahmenart:

☐ Institutsmaßnahme (dezentrale I-Maßnahme)

☒ zentralverwaltete Maßnahme (ZVM → X, W oder G-Maßnahme)



§ 2 BESTANDTEILE/ GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- 2.1 Die folgenden Anlagen sind Teil des Vertrages und werden bei Beauftragung Vertragsbestandteile. Die nachstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen auch die rechtliche Rangfolge der Vertragsbestandteile dar und bestimmen den geschuldeten Leistungsumfang des AN in dieser Reihenfolge (bitte ankreuzen):

- ☒ Bestimmungen dieses Vertrages
- ☒ Leistungsbild:
 - ☒ **Anlage A1**
 - ☐ **Anlage A2**
- ☒ vorläufige Honorarberechnung (**Anlage B**)
- ☒ einvernehmlich festgelegter und fortzuschreibender Rahmenterminplan (**Anlage C**)
- ☒ Aufbau Bauunterlage
 - ☐ als **Anlage D** / ☒ abrufbar unter <https://extranet.mpg.de/PMHBau/II-projekthandbuch/SitePages/Homepage.aspx>
- ☒ die Baurichtlinien des AG in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - ☐ als **Anlage E** / ☒ abrufbar unter <https://extranet.mpg.de/PMHBau/II-projekthandbuch/SitePages/Homepage.aspx>
- ☒ CAFM Pflichtenheft des AGs in ihrer jeweils geltenden Fassung (**Anlage F**, abrufbar unter <https://www.mpg.de/de/einkauf/cafm-pflichtenheft>)
- ☒ Schnittstellenkatalog
 - ☐ als **Anlage G** / ☒ abrufbar unter <https://extranet.mpg.de/PMHBau/II-projekthandbuch/SitePages/Homepage.aspx>
- ☒ Vorgaben „Voraussetzung zur Erstellung und Vorlage von Rechnungen“ des AG
 - ☐ als **Anlage H** / ☒ abrufbar unter <https://extranet.mpg.de/PMHBau/II-projekthandbuch/SitePages/Homepage.aspx>
- ☒ Rechnungsstellung Laboreinrichtung Arbeitshinweis
 - ☐ als **Anlage H1** / ☒ abrufbar unter <https://extranet.mpg.de/PMHBau/II-projekthandbuch/SitePages/Homepage.aspx>
- ☒ die für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme vom AG frei gegebene Bauunterlage inkl. Kosten (ggf. nach Erstellung, **Anlage I**)
- ☐ Bestandspläne des Gebäudes/ des Gebäudekomplexes vom: xx.xx.xxxx
- ☐ Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück vom: xx.xx.xxxx
- ☐ Amtlicher Lageplan vom : xx.xx.xxxx
- ☐ bitte bei Bedarf ergänzen

- 2.2 Im Hinblick auf die vom AG überlassenen Unterlagen erklärt der AN, dass er die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen auf erkennbare Widersprüche und Unrichtigkeiten geprüft hat. Solche wurden nicht festgestellt.

- 2.3 Projektleitung

Projektleitung des AG: Konstanze Elbel

Kontaktdaten: Tel.: 089/2108 – 2110
Mail: konstanze.elbel@gv.mpg.de



Die o.g. Projektleitung (PL) des AG ist Baubevollmächtigter (BBV) des Projekts.

Dieser Projektleiter ist bevollmächtigt, den AG in allen rechtlich zulässigen Angelegenheiten zu vertreten und dabei in dessen Namen und auf dessen Rechnung Willenserklärungen abzugeben und Geschäfte abzuschließen. Der BBV oder PL ist bei der Durchführung des Bauvorhabens insbesondere berechtigt, Leistungen anzuordnen, Leistungsmängel anzuzeigen, Fristen zu setzen, die Abnahme zu erklären und Leistungen zu kündigen. Eine erneute Vorlage einer solchen Bevollmächtigung ist bei der Vertretung des AG jeweils nicht mehr erforderlich.

Sollte der BBV oder PL auf Seiten des AG wechseln, wird der AG dem AN den Namen des neuen BBV oder PL unverzüglich mitteilen. Der neue BBV oder PL ist in gleicher Weise nach den vorgenannten Maßgaben bevollmächtigt, für den AG aufzutreten.

Projektleitung des AN: °°°°

Kontaktdaten: Tel. und/oder Mail

Vertretung des AN: °°°°

Kontaktdaten: Tel. und/oder Mail

- 2.3.1 Der AN sichert dem AG die Durchführung des gesamten Projekts durch die o. g. Projektleitung zu.
- 2.3.2 Sollte sich die zwingende Notwendigkeit eines Projektleitungswechsels ergeben, wird der AN den AG über den Wechsel und dessen Gründe unverzüglich informieren und vor Auswahl der neuen Projektleitung die Zustimmung des AG einholen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn die vorgeschlagene Projektleitung nicht über die gleiche Qualifikation verfügt wie die im Auswahlverfahren vorgestellte Projektleitung.
- 2.3.3 Der AN darf sich gegenüber dem AG nur durch Mitarbeiter vertreten lassen, die eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen.
- 2.3.4 Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 5 Jahren Voraussetzung.
- 2.3.5 Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser auf Grund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

§ 3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der AG beauftragt den AN mit den Leistungen der **Leistungsphasen 2-3** gem. § 55 HOAI i. V. m. der Anlage 15 zu § 55 HOAI und den **Anlagen A1** dieses Vertrages.

Die Leistungen der beauftragten Leistungsphasen gem. § 55 HOAI sind als Teilleistungen vollständig zu erbringen, soweit sie zur Herbeiführung des Werkerfolgs erforderlich und zweckmäßig sind, es sei denn, sie sind in diesem Vertrag ausdrücklich vom Leistungsinhalt ausgenommen. Die Einzelheiten der geschuldeten Leistungsinhalte ergeben sich aus diesem Vertrag und seinen Bestandteilen.



- 3.2 Der AG ist berechtigt und behält sich vor, dem AN Leistungen der **Leistungsphasen 5-6 und 7-8** gem. § 55 HOAI i. V. m. der Anlage 15 zu § 55 HOAI und der **Anlage A2** dieses Vertrages durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu übertragen.

Der AG verpflichtet sich, diese Leistungen nach entsprechender Beauftragung durch den AG zu erbringen, sofern sie ihm spätestens 12 Monate nach der Fertigstellung der letzten Teilleistung aus der letztbeauftragten Stufe beauftragt werden. Ansonsten ist er in seiner Entscheidung frei, ob er die weiteren Leistungen zu den vereinbarten Honoraren ausführen will.

- 3.3 Die Leistungen gem. Ziffer 3.1 und 3.2 beziehen sich auf die **KG 400** (Laborausstattung), **KG 611** (Einrichtungserstaussstattung EEA – mobile Laborausstattung), sowie **KG 612** (Wissenschaftlicher Erstaussstattung WEA-Gebäude, z.B. IVC).

- 3.4 Der AG weiterhin berechtigt und behält sich vor, dem AN Leistungen bezüglich der Planung und Ausführung von **Wissenschaftlicher Erstaussstattung (WEA – Titel 81290)** zu übertragen. Zum Abschluss dieses Vertrages ist noch nicht konkret absehbar, welche Leistungen erforderlich werden und welche WEA eingebracht wird. Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund, dass sich der AG rechtzeitig mit dem AN über den erforderlichen Leistungsinhalt abstimmt.

Hinweis: Der AG wird in diesem Falle durch das in Ziffer 1.2 genannte MPI vertreten. Das MPI ist für diese Beauftragung alleiniger Ansprechpartner und Auftraggeber für den AN, wenn nicht ausdrücklich anders geregelt.

- 3.5 Für eine etwaige schriftliche Folgebeauftragung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus einer stufen- oder abschnittswisen Beauftragung und einer daraus resultierenden Unterbrechung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche, insbesondere nach § 8 Abs. 3 HOAI oder Entschädigung nach § 642 BGB geltend machen.
- 3.6 Ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung weiterer als der in diesem Vertrag unter Ziffer 3.1 beauftragten Leistungen besteht nicht. Insbesondere kann ein solcher Anspruch nicht den **Anlagen A** entnommen werden.
- 3.7 Werden nach Vertragsschluss nicht beauftragte Grundleistungen oder weitere besondere Leistungen erforderlich, so sind diese zusätzlich schriftlich zu vereinbaren.

§ 4 ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 4.1 Der AN hat seine Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrages, dessen Grundlagen und insbesondere unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen, insbesondere im Hinblick auf Unterhaltungs- und Betriebskosten. Er hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen verbindlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, insbesondere auch stets die aktuellen Anforderungen der Arbeitssicherheit. DIN-Normen sind dabei als Mindestvorschriften zu beachten, wenn nicht im Einzelfall weitergehende Anforderungen vereinbart werden oder von den Behörden oder Sachversicherern als Stand der Technik angesehen werden.

Der AN hat mögliche Abweichungen von aktuellen Normen und Vorschriften zu berücksichtigen und den Auftraggeber über alle potenziellen Nachteile und Risiken wie auch die Vorteile aufzuklären. Stimmt der Auftraggeber der Abweichung zu, bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung des Auftraggebers, die zu dokumentieren ist.



Der AN hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

4.2 Der AN hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:

- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 BHO
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferleistungen (VOL)
- das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB)
- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

Sollten die vorstehenden Regelwerke voneinander abweichen, gilt die angegebene Reihenfolge. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.3 Der AG weist den ausdrücklich darauf hin, dass er mit Blick auf das neue Bauvertragsrecht des BGB, die Privilegierung des § 310 Abs. 1 BGB in Anspruch nehmen möchte, um die Anwendung der VOB Teil B im Ganzen in den Bauverträgen mit den ausführenden Unternehmen sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die VOB (Teile B und C) inhaltlich ohne Änderung einbezogen wird. Dies zu gewährleisten, ist eine wesentliche Pflicht des AN.

4.4 Der AN hat die besonderen Bestimmungen und Vorgaben des AG zur Durchführung von Bauvorhaben, insbesondere die jeweils geltenden Baurichtlinien (**Anlage E**) zu beachten. Der AG stellt dem AN auf seinem Planmanagementserver zudem weitere Vorlagen und Muster zur Verfügung, die der AN bei der Durchführung seiner Leistungen zu beachten hat. Der AN ist dafür verpflichtet dem AG eine personalisierte e-Mailadresse (Beispiel: *vorname.nachname@firma.de*) bei Beauftragung zu nennen.

4.5 Der AN hat den AG in jeder Phase der Zusammenarbeit rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen bzw. -änderungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.

4.6 Der AN wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem AG ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.

4.7 Der AN hat für seinen Leistungsumfang die Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und der Erfüllung der Planungsvorgaben des AG hat der AN frühzeitig hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



- 4.8 Der AN hat den AG über die Notwendigkeit der Einschaltung von Fachingenieuren und Sonderfachleuten so rechtzeitig zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Planungsverzögerungen beauftragt werden können.
- 4.9 Der AN hat dafür zu sorgen, dass Mängel- und Gewährleistungsrechte sowie etwaige sonstige Schadensersatzansprüche (z. B. wegen Verzug) des AG gewahrt werden, indem er den AG auf bevorstehende Fristabläufe rechtzeitig schriftlich hinweist. Er hat den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn sich Umstände ergeben, aus denen sich Ansprüche des AG gegen sich oder sonstige am Bau Beteiligte ergeben könnten. Soweit dem AN bei Vertragsschluss die mit den übrigen Baubeteiligten abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Verträge noch nicht bekannt sind, wird sich der AN umgehend die notwendige Kenntnis verschaffen. Der AG ist verpflichtet, dem AN die einschlägigen Unterlagen auf Nachfrage unverzüglich zugänglich zu machen.
- 4.10 Der AN hat die von ihm gefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ bzw. „Planverfasser“, die übrigen von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu kennzeichnen.
- 4.11 ☐ Die Bearbeitung nach dem Leitfaden für Zählwerterfassung MPG (**Anlage K**) ist für den AN verbindlich.
- 4.12 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte zulässig.
- Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der AN verpflichtet, dem AG den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren wie mit dem AG, soweit es um die Leistungen und Pflichten des AN aus diesem Vertrag geht.
- 4.13 Der AN verpflichtet sich, sein Arbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung so vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.
- 4.14 Weder der AN noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den AN kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.
- 4.15 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder von anderen Planungsbeteiligten anberaumte Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Unabhängig hiervon hat der AN den AG über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen unverzüglich zu informieren.
- Die Bauherren-Jour fixe finden während der Planungsphase
- ☒ per Video-/Telefonkonferenz (z.B. Webex)
 - ☒ in München (Generalverwaltung, MPG)
 - ☐ am Ort der Baumaßnahme statt.
- Im Übrigen finden die Besprechungen am Ort der Baumaßnahme statt.
- 4.16 **Bauunterlage:** Der AG arbeitet mit öffentlichen Mitteln. Gemäß den Bewirtschaftungsgrundsätzen der Max-Planck-Gesellschaft (BewGr-MPG) ist der AG verpflichtet, vor Durchführung einer Baumaßnahme eine Bauunterlage in der Qualität einer Entwurfsunterlage Bau gem. RBBau zu



erstellen (siehe **Anlage D, I**). Der AN ist verpflichtet, die entsprechenden Inhalte seiner mit diesem Vertrag übernommenen Leistungsbereiche zu erstellen.

- 4.17 **Bautagebuch des AN:** Der AN verpflichtet sich, zur Dokumentation des gesamten Bauablaufes arbeitstäglich ein Bautagebuch in handschriftlicher Form oder in einer vergleichbaren Weise veränderungssicherer Form zu führen und dieses dem AG jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen und in Kopie herauszugeben (siehe hierzu auch Leistungsbild **Anlage A1** bzw. **A2**). Das erstellte Bautagebuch hat der AN einzuscannen und eigenständig wöchentlich auf dem Planmanagementserver der Bauabteilung des AG hochzuladen (siehe auch Ziffer 7.3 dieses Vertrages).

4.18 **Rechnungsprüfung:**

- 4.18.1 Der AN hat eingehende Rechnungen unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit und Übereinstimmung mit den jeweiligen vertraglichen Grundlagen zu prüfen, und im Falle der Prüffähigkeit fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.

- 4.18.2 Der AN hat die geprüften Rechnungen der einzelnen Unternehmer innerhalb folgender Fristen vorzulegen:

Abschlagsrechnungen:

10 Tage vor Ablauf der Fälligkeit von 21 Tagen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B

Schlussrechnungen:

16 Tage vor Ablauf der Fälligkeit von 30 Tagen gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B

21 Tage vor Ablauf der Fälligkeit von 60 Tagen gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B

Die Rechnungen sind entsprechend der Maßnahmenart gem. Ziffer 1.5 für zentralverwaltete Maßnahmen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. Abteilung Forschungsbau und Infrastruktur, Hofgartenstr. 8, 80539 München und für Institutsmaßnahmen oder bei Folgebauftragungen nach Ziffer 3.3 des Vertrages an das entsprechende Max-Planck-Institut zu übermitteln.

§ 5 KOSTENVORGABEN

- 5.1 Die voraussichtlichen **Gesamtbaukosten netto (KG 200-700) betragen nicht mehr als 5.705.000,00 € netto**. Die voraussichtlichen Labor-Baukosten netto (aus KG 400) liegen nach erster Kostenannahme bei ca. **1.200.000,00 € netto**. Diese Kosten hat der AN bei seiner Planung zu jeder Zeit zu berücksichtigen. Bei Änderung dieser vom AG festgelegten Gesamtbaukosten erfolgt eine schriftliche Mitteilung des AG an den AN.
- 5.2 Als Kostenobergrenze vereinbaren die Parteien die gemeinsam abgestimmte Kostenberechnung bezüglich der **Kostengruppe 400 (Labor)**. Diese Kostenberechnung ist nach Erstellung von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Kostenobergrenze ist die vertragliche Beschaffenheit des Werkes und insofern Hauptleistungspflicht des AN. Der AN haftet für die Überschreitung der vereinbarten Kostenobergrenze jedoch nur dann auf Schadenersatz, soweit die Überschreitung auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN selbst beruht.



- 5.4 Der AN ist zur regelmäßigen Kostenkontrolle verpflichtet und berät den AG dazu. Er ist verpflichtet, so zu planen, dass die o.g. Kostenobergrenze eingehalten und nicht überschritten wird. Droht – aus welchem Grund auch immer - eine Überschreitung der Kostenobergrenze, ist der AN verpflichtet, den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und den AG unverzüglich über Grund und Umfang der Kostenänderung im Einzelnen zu informieren.
- 5.5 Eine Aufklärungspflicht entsprechend obliegt dem AN auch dann, wenn Sonder- oder Änderungswünsche des AG zu einer Überschreitung der Kostenobergrenze zu führen drohen.
- 5.6 Der AN hat auf eine mögliche Überschreitung der Kostenobergrenze unverzüglich schriftlich hinzuweisen und Vorschläge zur Abwendung von Mehrkosten zu unterbreiten, die geeignet sind, die Kostenobergrenze einzuhalten, sowie hierzu die schriftliche Entscheidung des AG einzuholen. Die vereinbarte Kostenobergrenze erhöht sich nur im Falle einer entsprechenden schriftlichen Freigabe durch den AG auf Basis seiner vorherigen Unterrichtung durch den AN.
- 5.7 Der AN ist verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Kostenermittlungen und Kostenkontrollen, soweit jeweils beauftragt
- bis zum Abschluss der Leistungsphase 5 auf Basis der DIN 276 Fassung Dezember 2008 bis zur 3. Ebene, sowie
 - ab Beginn der Leistungsphase 6 in Vergabeeinheiten (KKE)
- durchzuführen und fortzuschreiben und sie dem AG jeweils unverzüglich vorzulegen. Der AN hat jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten unverzüglich auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft zu erteilen.
- 5.7.1 Die Kostenkontrolle für jede Kostengruppe bzw. Vergabeeinheit ist auf der Grundlage einer jeweils fortgeschriebenen und verfeinerten Kostenzusammenstellung über sämtliche Kosten durchzuführen.
- 5.7.2 Die geschuldete ständige Kostenkontrolle setzt eine fortlaufende Aktualisierung, Fortschreibung und Dokumentation der Veränderungen voraus. Dies gilt auch bei einer sukzessiven Ausschreibung einzelner Gewerke.
- 5.7.3 Die Kostenfeststellung hat gemäß dem entsprechenden Formblatt der Bauabteilung der MPG zu erfolgen.
- 5.7.4 Mindestens monatlich ist dem AG ein Bericht über die Kostenentwicklung vorzulegen.

§ 6 TERMINE UND FRISTEN

- 6.1 Der Rahmenterminplan (**Anlage C**) wird im Zuge des Bauvorhabens durch den vom AG beauftragten Objektplaner erstellt. Der AN ist im Zuge des Bauvorhabens verpflichtet in Abstimmung mit dem AG an der Fortschreibung des Rahmenterminplans mitzuwirken. Die im Rahmenterminplan benannten Termine oder sonstigen vereinbarten Termine sind Vertragstermine. Die Einhaltung dieser Termine ist für den Auftraggeber von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung.
- 6.2 Der AN hat daher seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und die Ausführung dahingehend zu koordinieren, dass die im Rahmenterminplan oder die sonstigen, vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Termine, auch Zwischentermine, nicht überschritten werden und vor allem der vereinbarte Fertigstellungstermin sichergestellt wird. Der AN hat im Zweifel spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch den AG mit seinen Leistungen zu beginnen. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart oder im Rahmenterminplan ersichtlich, gilt dies auch für einen etwaigen Abruf von weiteren Leistungen nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages.



- 6.3 Der AN ist zur Erstellung und Fortschreibung eines verknüpften Detailterminplans betreffend die Planung, Vergabe und der Ausführung der ihn betreffenden Gewerke auf Basis des Rahmen-terminplans verpflichtet.
- 6.4 Der AN ist zum ständigen Abgleich zwischen den Soll- und Ist-Terminen verpflichtet. Sich ab-zeichnende Terminüberschreitungen hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich unter Angabe der Gründe, verbunden mit Vorschlägen zur Vermeidung bzw. Kompensation der Terminüber-schreitung mitzuteilen.
- 6.5 Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, so ist der AN zur Durchführung dieser Be-schleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zeitplan aus Gründen ergeben, die vom AG im Sinne einer schuldhaften Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder der Verletzung von Obliegenheiten zu vertreten sind, insbesondere für etwaige Ansprüche des AN aus § 642 BGB; derartige Ansprü-che bleiben unberührt.
- 6.6 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann An-spruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt oder offenkundig waren. Darüber hinaus kann der AN sich auf Be-hinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

§ 7 ARBEITSERGEBNISSE

- 7.1 Der AN stellt alle Pläne und Unterlagen auch per EDV her und stellt diese dem AG als MS-Word-Datei (textliche Darstellungen), MS-Excel-Datei (Berechnungen), AVA-Datei (Ausschrei-bung, Vergabe, Abrechnung), im DWG- und PDF-Format (zeichnerische Darstellungen) zur Verfügung.
- 7.2 Für die Dokumentation der einzelnen Leistungsphasen je Kostengruppen hat der AN die Vor-gaben der Tabelle 1 bis 8 (Kapitel 9 Tabellen – Planungsphasen) der VDI 6026 Blatt 1 einzuhal-ten.
- 7.3 Soweit der AG dem AN die Leistungen übertragen hat, arbeitet der AN die Leistungsphasen 6, 7 und 8 durchgängig mit einer AVA Software (Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung), welche über eine aktuelle GAEB–Schnittstelle (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) ver-fügt, sodass im Bereich der Angebotseinholung und Angebotsauswertung und im Bereich der kompletten Rechnungsprüfung ein elektronischer Datenaustausch mit dem AG jederzeit erfol-gen kann.
- 7.4 Der AN lädt alle Planunterlagen und sonstige für das Projekt erforderlichen Unterlagen (z. B. Protokolle und Bautagebuch) als Arbeitsergebnis auf den Planmanagementserver der Bauabtei-lung der MPG hoch (dies dient insbesondere der Dokumentation). Hierzu erhält er nach Auf-tragserteilung eine Zugangsberechtigung.
- 7.5 Der AG kann jederzeit verlangen, dass der AN ihm alle Unterlagen und Pläne aushändigt, die er für das Bauvorhaben angefertigt und die der AG noch nicht erhalten hat, insbesondere die ge-gebenenfalls bereits genehmigten Bauvorlagen, Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den für den AG nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Plänen und Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 7.6 Der AN ist verpflichtet, Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens (Abnahme aller Bauleistungen) aufzubewahren, sofern nicht andere gesetzliche Aufbewah-rungsfristen einzuhalten sind. Vor der geplanten Vernichtung hat der AN die Zustimmung des AG einzuholen und die Unterlagen dem AG anzubieten.



- 7.7 **Vorgabe für CAD:** Für den AG ist von großer Bedeutung, dass alle vom AN gelieferten Pläne die im CAFM-Pflichtenheft geforderte CAFM-Qualität haben, damit sie problemlos in das Datenkonzept des AG integriert werden können. Vor diesem Hintergrund sichert der AN zu, dass unabhängig von der Anlage F das jeweils aktuelle CAFM-Pflichtenheft (einzusehen unter https://bis.vw.mpg.de/myfm_planmanagement.php) für die Vertragsdurchführung verbindlich ist. Der AN verpflichtet sich ebenso, sich vor Durchführung von vertragsgegenständlichen Arbeiten über den aktuellen Stand des Pflichtenheftes eigenständig ohne weitere Aufforderung durch den AG zu informieren.
- 7.7 **Bestandspläne:** Alle Um-, Weiter- und Neuplanungen haben ausschließlich auf Grundlage der aktuellen Bestandspläne gemäß CAFM-Pflichtenheft (**Anlage F**) zu erfolgen. Um die Pläne aktuell zu halten, hat der AN dem AG spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme (Abnahme) die aktualisierten Revisionspläne über das Planmanagement (Codierung LPh 9) für die Integration in das Datenkonzept bereit zu stellen. Nach Planerstellung holt der AN die Freigabe der aktualisierten Revisionspläne durch den AG ein.

§ 8 LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 8.1 Der AG fördert im Rahmen der Kooperationspflichten die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des AN innerhalb angemessener Zeit entscheiden.

- 8.2 Bitte ankreuzen:

- ☐ Der AG übernimmt keine Leistungen aus dem Leistungsbild gem. § 55 HOAI i. V. m. der Anlage 15 zu § 55 HOAI und der jeweils entsprechenden **Anlage A1 / A2** des Vertrages.
- ☒ Der AG übernimmt vorbehaltlich der Beauftragung der Leistungsphasen 6 und 7 folgende Leistungen aus dem Leistungsbild gem. § 55 HOAI i. V. m. der Anlage 15 zu § 55 HOAI und der jeweils entsprechenden **Anlage A** des Vertrages. Dies gilt nicht für beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und freihändige Vergaben, mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

Leistungsphase 6:

Teilleistung: Zusammenstellen der Vergabeunterlagen:

Der AG stellt den nichtfachlichen Teil der Vergabeunterlagen zusammen, einschließlich der hiererforderlichen Formblätter nach dem VHB Bund.

Leistungsphase 7:

a) Teilleistung: Einholen von Angeboten:

Die Einholung von Angeboten erfolgt durch die Vergabestelle des AG.

b) Teilleistung: Prüfen und Werten der Angebote:

Die formelle Prüfung der Angebote, Nachforderung von geforderten Unterlagen, teilweise rechnerische Prüfung, Absageschreiben, nichtfachliche/rechtliche Aufklärung des Angebotsinhalts erfolgt durch die Vergabestelle des AG.

c) Teilleistung: Führen von Bietergesprächen:

Der AG nimmt an Verhandlungsgesprächen teil. Im Übrigen behält sich der AG die Teilnahme an einzelnen Gesprächen vor.

d) Teilleistung: Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens:



Der AG erstellt den nicht-fachlichen Teil (Teil I) des jeweiligen Vergabevorschlages und prüft in formeller und rechtlicher Hinsicht den fachlichen Teil (Teil II) nach Rücklauf durch den AN. Die Dokumentation des Vergabeverfahrens erfolgt in der eVergabe.

e) Teilleistung: Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und Mitwirken bei der Auftragserteilung:

Wesentliche Vertragsunterlagen werden vom AG erstellt. Ausgenommen hiervon sind insbesondere die für die einzelnen Gewerke erforderlichen technischen Vertragsbedingungen, die vom AN und/oder den Fachplanern zu erbringen sind.

§ 9 VERGÜTUNG

9.1 Die Leistungen des AN werden nach Maßgabe der folgenden Ziffern vergütet.

9.2 Für die Leistungen des AN gem. Ziffer 3.1 dieses Vertrages vereinbaren die Parteien ein Honorar auf Basis der zum Vertragsschluss geltenden HOAI. Gleiches gilt für die Leistungen des AN nach Ziffer 3.2, soweit entsprechende weitere Leistungen durch den AG abgerufen und beauftragt wurden.

Bei der Ermittlung des Honorars haben die Vertragsparteien die folgenden Umstände berücksichtigt:

9.2.1 Allgemeine Angaben zum Objekt / zu den Objekten:

Anzahl der Objekte: eins

Art des Bauvorhabens:

- ☐ Neubau ☐ Modernisierung
☒ Umbau ☐ Instandsetzung/Instandhaltung

9.2.2 Honorarzone, Honorarsatz, Umbauzuschlag

Nr.	Anlage / Anlagengruppe	Honorar-		Umbau- zuschlag
		-zone	-satz	
7.	nutzungsspezifische Anlagen: labortechnische Anlagen	III	unten	10 %
				0%

9.2.3 Mitzuverarbeitenden Bausubstanz:

☒ Nicht vorhanden (z. B. bei Neubauten)

☐ Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wird den anrechenbaren Kosten zum Zeitpunkt der Kostenberechnung zugeschlagen. Im Einzelnen sind nachstehende Vorgaben zu beachten:



Objekt	mitzuverarbeitende Bausubstanz
---	Gesamt-Abminderungswert= $ZF \cdot LF = 0,72$
---	---

☐ Die Vertragsparteien einigen sich bereits jetzt darauf, dass der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wie folgt beträgt:

Objekt	mitzuverarbeitende Bausubstanz
---	0 Euro
---	---

Die mit zu verarbeitende Bausubstanz wird in dieser Höhe der entsprechenden Kostengruppe den anrechenbaren Kosten zugeschlagen.

9.2.4 Die Bewertung der Grundleistungen der Leistungsphasen ergeben sich aus den jeweiligen **Anlagen A**.

9.2.5 Für die Abrechnung und/oder Bestimmungen von Teilleistungen einigen sich die Parteien auf die jeweils unteren Werte der Teilleistungstabelle der „Siemon – Tabelle“ (von Architekt Dipl.-Ing. Klaus Dieter Siemon) in der jeweils aktuellen Fassung.

9.3 Die Vergütung der gem. Ziffer 3.1 und **Anlage A1** dieses Vertrages vereinbarten Besonderen Leistungen ergibt sich aus **Anlage A1**.

9.4 Die Vergütung der gem. Ziffer 3.2 und **Anlage A2** dieses Vertrages vorbehaltenen Besonderen Leistungen ergibt sich bei Beauftragung aus **Anlage A2**.

9.5 **Wissenschaftliche Erstausrüstung (KG 612 - WEA-Gebäude, Titel 81230):**

Für im Rahmen dieser Planung übertragende Leistungen bezüglich wissenschaftlicher Laborausstattung (KG 612 – Titel 81230), insbesondere IVC-Anlagen, einigen sich die Parteien auf eine Reduzierung der anrechenbaren Kosten auf **50%**. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Anschaffungskosten der Laborausstattungen zu den zu erbringenden Leistungen nicht im Verhältnis stehen, sowie im Einzelfall nur Teilleistungen anfallen.

9.6 **Wissenschaftliche Erstausrüstung (KG 612 – WEA, Titel 81290):**

Für gegebenenfalls erforderliche und beauftragte Leistungen nach Ziffer 3.4 des Vertrages erhält der AN eine Vergütung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis. Die Parteien können im Einzelfall eine Pauschalvergütung vereinbaren. Es gelten die Vorgaben der Ziffer 9.8.

9.7 Überschreiten die ordnungsgemäß ermittelten anrechenbaren Kosten die Honorartafeln der HOAI werden die Leistungen nach der erweiterten Honorartabelle zur HOAI – RiFT Bund – einsehbar unter: www.rift-online.de - in der zum Vertragsschluss aktuellen Version vergütet.

9.8 **Tätigkeiten auf Nachweis:**

9.8.1 Sollten dem AN im Einzelfall Leistungen in Auftrag gegeben werden, die nach Zeitaufwand vergütet werden sollen, gelten die folgenden Stundensätze als vereinbart:

Auftragnehmer	121,00 € (netto)
Sachbearbeitender Mitarbeiter	86,00 € (netto)
Kaufmännische und technische Mitarbeiter	64,00 € (netto)



- 9.8.2 Leistungen sind nur dann nach Zeitaufwand zu vergüten, wenn dies ausdrücklich vor Ausführung schriftlich so vereinbart wurde. Die Stundennachweise über die erbrachten Leistungen sind in prüffähiger Form mindestens wöchentlich an den AG zu senden.
- 9.8.3 Übersteigt der Stundenaufwand jeweils 20 Stunden, so ist der AG schriftlich hierüber zu informieren. In der Information ist auch mitzuteilen, wie viele Stunden voraussichtlich noch anfallen werden.
- 9.9 Berechnung des Honorars und Aufstellung des Honorars und
- Bei der Berechnung und Aufstellung des Honorars hat der AN folgende Schritte vorzunehmen (siehe auch Ziffer 13.2):
- Ermittlung der anrechenbaren Kosten hinsichtlich der Gesamtsumme der KG 200-600 (ohne öffentliche Erschließung), gegebenenfalls mit KG 611 und KG 612 .
 - Ermittlung des Honorars aus anrechenbaren Kosten hinsichtlich der Gesamtsumme gemäß a)
 - Prozentuale Aufteilung des Honorars gemäß dem jeweiligen Anteil der Baukosten (KG 200-600, ohne KG 611 und KG 612) und der Einrichtungserstausrüstung EEA (KG 611) und Wissenschaftlicher Erstausrüstungskosten WEA-Gebäude (KG 612), siehe **Anlage B**.
- 9.10 Es ergibt sich damit folgende separate Rechnungsstellung durch den AN:
- Anteil der Baukosten,
 - Anteil der EEA
 - Anteil der WEA-Gebäude
- 9.11 Für den Fall, dass bis zur Beauftragung dieser weiteren Leistungen eine neue HOAI in Kraft treten sollte, sind sich die Parteien einig, dass die zum Zeitpunkt der Begründung dieses Vertragsverhältnisses geltende HOAI und die vertraglich vereinbarten Grundlage der dem AN nach diesem Vertrag zustehenden Honoraransprüchen bleiben.
- 9.12 Auf die Honorare ist die Umsatzsteuer (USt) in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

§ 10 NEBENKOSTEN

- 10.1 Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden mit **5 v.H.** vom Nett honorar zzgl. USt in gesetzlicher Höhe erstattet. Hierin sind auch die Kosten für Vervielfältigen der Unterlagen und Leistungsverzeichnisse, Porto- und Fernmeldegebühren, Fahrten des AN und seiner Mitarbeiter zur Baustelle, sowie Fahrten zu Besprechungen im Rahmen der Planung und Bauabwicklung enthalten.
- 10.2 Für Reisen außerhalb der üblichen Planung und Bauabwicklung im Sinne des Abs. 1 und auf besondere Aufforderung des AG gilt folgendes:
- 10.2.1 Fahrtkosten (auch Tage und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des AN hinausgehen, dürfen nicht höher vergütet werden, als es das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 13. November 1973 in der aktuellen Fassung und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen.
- 10.2.2 Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund, dass Kosten für Reisen außerhalb der üblichen Planung und Bauabwicklung und auf besondere Aufforderung des AG:



☐ pauschal in Höhe von °°°°,00 € (netto), zzgl. USt vergütet werden.

☒ nach folgender Maßgabe vergütet werden:

- Für Wegstrecken, die der AN im eigenen PKW zurücklegt, steht ihm eine Vergütung von 0,30 € je km zu. Für Bahn-, Bus- und Taxifahrten die verauslagten Fahrtkosten (gegen Einzelnachweis).
- Flugreisen und Übernachtungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG gegen Einzelnachweis abrechenbar.

10.2.3 Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Reiseunterlagen werden vom AN beschafft.

§ 11 VOLLMACHT DES AN

- 11.1 Der AN ist vorbehaltlich der Beauftragung der Leistungsphase 8 innerhalb der vereinbarten Kostenobergrenze berechtigt, Anordnungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes zwingend notwendig sind. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistungen sachlich notwendig sind. Der AN hat sich mit dem vom AG beauftragten Bauleiter (Objektplaner Hochbau) und - soweit im Projekt vom AG beauftragt - Projektsteuerer abzustimmen.
- 11.2 Kleinere Aufträge/Nachträge darf der AN nach Abstimmung mit dem AG unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis zur Höhe von 5 % pro beauftragter Gesamtkosten des jeweiligen Gewerks jedoch max. bis 7.500,00 € netto in Text- oder Schriftform beauftragen. Die Aufträge sind dem AG binnen 6 Kalendertagen zur Bestätigung vorzulegen. Für Regieleistungen gilt eine maximale Obergrenze von 1.000 € netto.
- 11.3 Der AN wird bevollmächtigt, die Rechnungen der Baufirmen für den AG zu empfangen (s. hierzu auch Ziffer 4.19 dieses Vertrages).
- 11.4 Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist der AN im Übrigen nicht befugt.

§ 12 PLANUNGSÄNDERUNGEN UND AUFTRAGSERWEITERUNGEN

- 12.1 Der AG behält sich vor, weitere Besondere Leistungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen, insbesondere das Leistungsziel (Werkerfolg) oder sonst den Leistungsumfang des AN einseitig zu verändern.
- 12.2 Der AN ist verpflichtet, derart geänderte, zusätzliche oder Besondere Leistungen auf Anordnung des AG zu erbringen, wenn es ihm zumutbar ist.

Zumutbar ist dem AN die Erbringung solcher Leistungen insbesondere, wenn es sich um Architekten- oder Ingenieurleistungen handelt und sein Betrieb auf die Erbringung dieser Leistungen eingerichtet ist. Kapazitätsengpässe gelten nur dann als betriebsinterne Vorgänge im Sinne von § 650b BGB, wenn das Büro des AN auch keinen weiteren Planungsauftrag eines Dritten mehr annehmen kann und insoweit die betriebsinternen Kapazitäten vollständig ausgeschöpft sind. Andere betriebsinterne Vorgänge bleiben bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit außer Be-



tracht, es sei denn, sie hätten auch bei Beachtung der im Geschäftsbetrieb erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden hätten werden können.

- 12.3 Begehrt der AG Besondere, geänderte oder zusätzliche Leistungen vom AN oder sollten nach Auffassung des AN im Rahmen der Auftragsbearbeitung zusätzliche Leistungen anfallen oder sonstige Leistungen erforderlich werden, hat der AN dem AG innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang des Begehrens beim AN oder sonstiger Kenntnis des AN von der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen und vor Ausführung ein prüffähiges Angebot in Textform vorzulegen. In dem Angebot müssen Art und Erforderlichkeit dieser Leistungen, alle zur Ausführung des Änderungsbegehrens erforderlichen Leistungsschritte und die sich hieraus ergebende Honoraränderung enthalten sein.

Die rechtzeitige Ankündigung und das Angebot sind Voraussetzung für einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Die alleinige Entgegennahme derartiger Leistungen durch den AG stellt keine – auch nicht konkludente – Beauftragung des AN dar. Für Zusatzaufträge gelten, soweit die Parteien nicht anderes vereinbaren, die Bestimmungen des Hauptauftrages.

- 12.4 Das Honorar für Besondere Leistungen bedarf grundsätzlich der schriftlichen Vereinbarung, die die Parteien vor Ausführung der Besonderen Leistung und unter Berücksichtigung des Honorarniveaus dieses Vertrages treffen sollen. Können sich die Parteien über die Vergütung für die Besondere Leistung nicht einigen, ist der AN gleichwohl zur Ausführung der Besonderen Leistung verpflichtet, wenn der AG trotz unterbliebener Einigung die Ausführung nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des ersten Änderungsbegehrens beim AN erneut in Textform anordnet. Die Parteien sollen dann im Nachgang eine Einigung treffen.

Können sich die Parteien auf eine Vergütung für derartige Leistungen nicht einigen, richtet sich das Honorar, soweit es sich um Leistungen handelt, die dem Preisrecht der HOAI unterfallen, nach den Berechnungsparametern der HOAI. Im Übrigen hat der AN Anspruch auf Erstattung des zur Erbringung der angeordneten Leistung üblichen, d.h. nach Art, Güte und Umfang gleicher Leistungen nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Sitz des AN typischen Zeitaufwandes unter Berücksichtigung der vereinbarten Stundensätze. Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Vergütung berechtigen den AN nicht zur Leistungseinstellung oder Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen.

Entsprechendes gilt für geänderte oder sonstige zusätzliche Leistungen. Planungsänderungen, die jeweils für sich lediglich einen Arbeitsaufwand von bis zu 8 Stunden verursachen, sind im Preis enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

- 12.5 Ein Anspruch des AN auf Einstellung seiner Leistungen besteht nicht; vielmehr sind Streitigkeiten der Parteien über etwaige Honoraransprüche des AN nachträglich zu klären.

§ 13 ZAHLUNGEN

- 13.1 Auf Antrag des AN werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt.

Der AN hat bei seinen Abrechnungen zwingend die Rechnungsvorgaben des AG nach dem Formblatt „Voraussetzung zur Erstellung und Vorlage von Rechnungen“ (**Anlage H**), insbesondere den dort genannten Rechnungsempfänger zu beachten.



Bei der Beauftragung von Leistungen gem. Ziffer 3.4 des Vertrages ist zu beachten, dass der Rechnungsempfänger das Max-Planck-Institut gem. Ziffer 1.2 des Vertrages ist.

- 13.2 Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein und dabei insbesondere der Aufteilung gem. Ziffer 9.9 und Ziffer 9.10 genügen und die Auftragsnummer zum Bauvorhaben enthalten. Der AN stellt für die einzelnen Aufteilungen jeweils getrennte Rechnungen.
- 13.3 Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auch wenn Honorare auf der geprüften Kostenberechnung beruhen, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.4 Mit der Zahlung von Abschlagsrechnungen ist kein Anerkenntnis als Vertragserfüllung und/oder Verzicht auf Erfüllungs-, Mängel- oder sonstige Rechte des Auftraggebers verbunden. Sie gilt insbesondere nicht als Abnahme der gesamten Leistung oder von Teilen der Leistung des AN.
- 13.5 Die Ausgaben des AG unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshöfen. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der AN muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 13.6 Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- 13.7 Der AG ist berechtigt mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

§ 14 URHEBERRECHT

- 14.1 Der AN räumt dem AG exklusiv und zeitlich und räumlich unbeschränkt die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte (u. a. im Rahmen von Vergabeverfahren) an allen für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben zu erbringenden Ergebnissen und Zwischenergebnissen seiner individuell erstellten Leistungen sowie das Eigentum an im Zusammenhang mit diesen Leistungen zu erstellenden Modellen, Dokumentationen und Unterlagen sowie Dateien und gegebenenfalls Software jeweils mit der Entstehung und einschließlich der Befugnis zur Weiterübertragung ein.

Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt und vervielfältigt werden. Der AN gestattet hierbei unwiderruflich und kostenfrei, dass der AG sämtliche von dem AN erarbeiteten Pläne und Unterlagen einem Dritten oder einem einzelnen Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft zur weiteren Planung und Durchführung überlässt. Der AN bleibt zur Mitbenutzung der Ergebnisse und Zwischenergebnisse seiner Leistungen im Rahmen und für Zwecke des Vertrags berechtigt.



Diese Rechtseinräumung ist durch das nach diesem Vertrag vereinbarte und vom AG geschuldete Honorar abgegolten; das gilt auch im Fall einer Honorarkürzung aufgrund berechtigter Gegenforderungen des AG, aufgrund einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder aufgrund ähnlicher Umstände.

- 14.2 Der AG darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn die vom AG vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des AN hinter dem Gebrauchsinteresse des AG zurücktreten muss. In diesem Fall wird der AG gleichwohl den AN über die geplante Maßnahme unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AG bestimmten angemessenen Zeit etwaige Einwände gegen die geplante Maßnahme mitzuteilen.
- 14.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. 14.3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des AG das Interesse des AG an einem mangelfreien Werk tritt. Soweit möglich, wird er den AN vor Ausführung hören.
- 14.4 Der AG kann seine Befugnisse nach diesem Vertrag im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetzes auf den jeweils über das Grundstück Verfügungsberechtigten übertragen.
- 14.5 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, sofern die vom AN geplante Veröffentlichung über die bloße Nennung seiner Urheberschaft hinausgeht, damit insbesondere Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme sowie sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen nicht ohne Einwilligung des AG an Dritte weitergegeben werden. Umgekehrt hat der AG das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.
- 14.6 Der AG ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden.
- 14.7 Der AN wird von ihm eingesetzte Dritte entsprechend verpflichten, und garantiert, dass seine nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der vorstehenden Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. der Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

§ 15 ABNAHME

- 15.1 Der AG nimmt die Leistungen des AN förmlich in einem Abnahmeprotokoll nach vollständiger Erbringung der letzten beauftragten und abgerufenen Stufe/Leistung bezüglich Ziffer 3.1 und gegebenenfalls nach Ziffer 3.2 und schriftlicher Anzeige der Fertigstellung durch den AN ab. Die Leistungen nach Ziffer 3.3. werden im Falle der Beauftragung gesondert durch das MPI abgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungen vertragsgemäß hergestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. In dem Abnahmeprotokoll ist der Stand der Leistungen des AN unter Angabe des Tages der Feststellungen zu dokumentieren. Es ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Bleibt der AN dem Termin zur förmlichen Abnahme fern, ist der AG berechtigt die Abnahme ohne Mitwirkung des AN vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der AN infolge eines Umstandes fernbleibt, den er nicht zu vertreten hat und den er unverzüglich mitgeteilt hat. Der Abschluss



einzelner Leistungen, Leistungsphasen oder Stufen ist ohne Einfluss auf den Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist. § 650g BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 15.2 Der AN hat Anspruch auf Teilabnahme jeweils nach der Leistungsphase 8, soweit diese beauftragt wurde. Der Anspruch auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt hiervon unberührt. Als letzte Leistung des oder der bauausführenden Unternehmen im Sinne des § 650s BGB gilt die Beseitigung des letzten bei Abnahme festgestellten Mangels. Begehrt der AN eine Teilabnahme entsprechend § 650s BGB, welche grundsätzlich schriftlich zu erfolgen hat, ist zusätzliche Voraussetzung für diese Teilabnahme die Übergabe einer prüfbaren Aufstellung des AN über die bis zum Teilabnahmeverlangen nach § 650s BGB erbrachten Leistungen mit einer genauen Darstellung der in den noch nicht vollständig erbrachten Grundleistungen erreichten Leistungsständen und noch zu erbringenden (Teil-)Leistungen. Im Übrigen sind Teilabnahmeverlangen ausgeschlossen.
- 15.3 Die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB tritt erst dann ein, wenn der AN dem AG nach erfolgloser Fertigstellungsanzeige gemäß Ziffer 15.1 eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat.

§ 16 HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG UND VERJÄHRUNG

- 16.1 Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 Hat der AN in haftungsrechtlicher oder gewährleistungsrechtlicher Hinsicht Bedenken gegen Vorgaben des AG, so hat er sie dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN ist nur dann von der Haftung entlastet, wenn der AG trotz des schriftlichen Hinweises an seiner Anordnung festhält.
- 16.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des AG beträgt 5 Jahre und beginnt mit der jeweiligen Abnahme der letzten Leistung des AN im Rahmen seines Auftragsumfangs.

§ 17 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 17.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag ist vom AN der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden (Mindest-)Deckungssummen nachzuweisen:

Höhe der anrechenbaren Kosten	Personenschäden (bei Projektversicherung/ Excedentendeckung 1-fach maximiert)	Sach- und Vermögensschäden (bei Projektversicherung/ Excedentendeckung 1-fach maximiert)
bis 1 Mio. €	3 Mio. € pauschal, 2-fach maximiert	1 Mio.€, 2-fach maximiert
bis 5 Mio. €	5 Mio. € pauschal, 2-fach maximiert	2 Mio.€, 2-fach maximiert
über 5 Mio. €	5 Mio. € pauschal, 2-fach maximiert	3 Mio.€, 2-fach maximiert



- 17.2 Der Nachweis über das Bestehen einer derartigen Haftpflichtversicherung ist dem AG zusammen mit Übergabe des vom AN unterzeichneten Vertragsexemplars auszuhändigen. Sollten sich die anrechenbaren Kosten im Laufe der Vertragsdurchführung soweit erhöhen, dass gem. Ziff. 17.1 höhere Mindest-Deckungssummen nachzuweisen sind, hat der AN seine Versicherung ohne Aufforderung durch den AG unverzüglich aufzustocken und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft ist entweder der Nachweis über eine derartige Haftpflichtversicherung der Arbeitsgemeinschaft oder, wenn eine solche Versicherung nicht besteht, ein Nachweis von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu übergeben. Die Vorlage eines solchen Nachweises ist Voraussetzung für die Berechtigung des AN zur Aufnahme seiner Tätigkeit und für das Entstehen eines Anspruchs auf Zahlung jeder Art. Weist der AN den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform durch den AG nach, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

- 17.3 Der AN ist verpflichtet, diesen Haftpflichtversicherungsschutz für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

§ 18 VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

- 18.1 Der Vertrag ist für den AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen jederzeit, für den AN nur aus wichtigem Grund kündbar.
- 18.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 18.3 Hat der AN die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin nachgewiesenen vertragsgemäß erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen brauchbar sind und einen selbständigen Wert besitzen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.
- 18.4 In allen anderen Fällen steht dem AN das vertraglich vereinbarte Honorar zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 18.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seiner Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung oder Beendigung des Vertrags durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) beim AG nachzuweisen.
- 18.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 648, 648a BGB.

§19 ARBEITSGEMEINSCHAFT

Für den Fall, dass der AN aus einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) besteht, gilt folgendes:



- 19.1 Federführend für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages ist der in diesem Vertrag bezeichnete Vertreter der Arbeitsgemeinschaft. Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Mitglieder gegenüber dem AG und Dritten.

Vertreter der ARGE:

- 19.2 Jede Veränderung in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft ist dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Scheidet(en) während der Durchführung des Bauvorhabens eines (mehrere) der bei Vertragsabschluss beteiligten Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft aus, kann der AG den Vertrag außerordentlich kündigen. Übt der AG das Kündigungsrecht nicht aus, ist der Vertrag der veränderten Zusammensetzung anzupassen. Der AG kann bei der Anpassung auch neue Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft berücksichtigen.
- 19.3 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Handlungen der Bauleitung sind entsprechend § 31 BGB der ARGE zuzurechnen.
- 19.4 Eine Leistung des AG mit schuldbefreiender Wirkung ist nur auf folgendes Konto möglich:

Eine diesbezügliche Änderung ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

§ 20 BAUSTELLENBÜRO

- 20.1 Notwendigkeit Unterhaltung Baustellenbüro:

- ☒ Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.
- ☐ Der AN ist verpflichtet, ab Beginn der Leistungsphase 8 (im Falle der Beauftragung) bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baubüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend hinsichtlich Quantität und Qualifikation der Mitarbeiter zu besetzen. Entsprechende Räume werden dem AN vom AG – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 20.2 Präsenz vor Ort:

- ☒ Der AN hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- ☐ Der AN hat durch mindestens --- fachlich geeignete(n) Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle täglich präsent zu sein.

§ 21 ANTI-KORRUPTIONS-KLAUSEL

- 21.1 Korruption behindert einen fairen Wettbewerb und verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Die Max-Planck-Gesellschaft als öffentlicher Auftraggeber ist sich des Vertrauens der Steuerzahler in ihre Integrität bewusst und erwartet eine solche auch von ihren Auftragnehmern.
- 21.2 Als Sachwalter des AG darf sich der AN nicht von auftragsschädlichen Eigen- oder Drittinteressen beeinflussen lassen. Insbesondere darf der AN keine Interessen seiner Lieferanten-



und/oder dritter Unternehmer vertreten. Als Interessensvertretung im Sinne dieser Regelung wird auch die Beteiligung an Lieferantenfirmen oder beauftragten Unternehmen verstanden.

- 21.3 Der AN darf den Beschäftigten der Max-Planck-Gesellschaft und ihren sonstigen Auftragnehmern, welche mit dem Vertrag zwischen AG und AN befasst sind, keine Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen anbieten. Er verpflichtet seine Beschäftigten, Subunternehmern und Vertreter, keine Bestechungsgelder, unzulässigen Spenden oder sonstigen Vorteile gegenüber Kunden oder sonstigen Dritten zu gewähren, anzubieten oder von diesen anzunehmen.
- 21.4 Der AN hat dem AG etwaige Interessenskonflikte oder Sachverhalte gemäß Ziffer 20.3 dieses Vertrages unverzüglich anzuzeigen und vollständig offenzulegen.
- 21.5 Verstößt der AN gegen die ihn in den Ziffern 21.1.bis 21.4 auferlegten Pflichten, kann dies den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN hat dem AG etwaige aufgrund der Pflichtverletzung und/oder der Kündigung entstehende Schadenersatzansprüche zu ersetzen.

§ 22 VERTRAULICHKEIT

- 22.1 Der AN verpflichtet sich, die von dem AG offenbarten Informationen vertraulich zu behandeln und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben.
- 22.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäfts- und Forschungstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem AG. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Es sind auch mündliche Informationen erfasst.
- 22.3 Eine Vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch die Tatsache, dass Vertrauliche Informationen dem AN zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen.
- 22.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen unter dieser Vereinbarung entfallen für solche, die dem AN oder der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch den AG bekannt oder allgemein zugänglich waren. Die Beweislast trägt der AN. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht kann einen wichtigen Kündigungsgrund für den AG darstellen.

§ 23 DATENSCHUTZ

- 23.1 Der AN erhält die personenbezogenen Daten als eigene und eigenständige verantwortliche Stelle/ Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Damit ist der AN insbesondere für die rechtmäßige Verarbeitung, die Erfüllung von Betroffenenrechten vollumfänglich selbst verantwortlich.
- 23.2 Der AN erhält die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der dem Empfänger nach dem mit der MPG abgeschlossenen Vertrag obliegenden Leistungspflichten und darf sie auch nur hierfür verwenden.
- 23.3 Der AN setzt nur Mitarbeiter ein, die er auf Vertraulichkeit verpflichtet und die über die speziellen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterrichtet hat.



- 23.4 Über die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, die nicht Teil der vertraglichen Leistungen oder zu deren Erbringung ist, informiert der AN vorab die MPG in Textform. Der AN bleibt auch hier Verantwortlicher.
- 23.5 Der AN schützt die personenbezogenen Daten durch ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO zu schützen, wozu insbesondere eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungstechnik gehört.
- 23.6 Über Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung sowie bei Ermittlungen oder Untersuchungen durch eine Datenschutzbehörde betreffend personenbezogener Daten der MPG informiert der AN diese unverzüglich.

§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 24.1 Die Bestimmungen dieses Vertrags dokumentieren alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und ersetzen zugleich alle zuvor zwischen den Parteien eventuell erfolgten anderslautenden Absprachen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 24.2 Allgemeine Vertragsbedingungen des AN sowie in den von ihm vor Abschluss dieses Vertrags enthaltene Bestimmungen und Festlegungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, diese sind ausdrücklich zum Gegenstand des vorliegenden Vertrags gemacht worden. In gleicher Weise werden Anschreiben und Angebotsbedingungen des AN nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich.
- 24.3 Soweit in diesem Vertrag Bestimmungen nicht enthalten sind, gelten ergänzend die Vorschriften der HOAI. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Werkvertragsrechts zur Anwendung.
- 24.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
- 24.5 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch gleichwertige Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen und den gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommen. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten entsprechend, wenn sich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen sollten.
- 24.6 Erfüllungsort ist der Ort des Bauvorhabens.
- 24.7 Gerichtsstand ist München.

....., den

München, den

AN

AG